

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen Mietkauf von Hardware (MKHWB) gelten für den Mietkauf von Hardware zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 (AGB). Die MKHWB gehen den AGB der ekom21 vor. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung der ekom21. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die ekom21 ihnen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt.
- (2) Soweit der Auftraggeber satzungsgemäßes Mitglied der ekom21 ist, gelten zusätzlich die sich aus dem Teil II (§§ 8 bis 10) ergebenden Besonderheiten. Der Teil II gilt nicht für Auftraggeber, die keine satzungsgemäßen Mitglieder der ekom21 sind.
- (3) Diese MKHWB gelten ausschließlich, soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Auch bei zukünftigen Mietkaufvereinbarungen über Hardware gelten bei Geschäften mit dem Auftraggeber die MKHWB in der jeweils bei Vertragsabschluß gültigen Fassung.
- (5) Die MKHWB gelten nicht für andere Leistungen der ekom21, wie z. B. die Wartung von Hardware, die Pflege von Anwendungs- oder Betriebssoftware, die Vermietung von Hardware oder Software sowie die Erbringung von Dienstleistungen.
- (6) Die ekom21 stellt diese und weitere besondere Geschäftsbedingungen sowie die AGB im Internet unter der Adresse <http://www.ekom21.de/recht/> zur Verfügung und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen auch in gedruckter Form übermitteln.

I. Mietkauf von Hardware

§ 2 Leistungen der ekom21

- (1) Für die im Einzelvertrag vereinbarte Dauer überlässt die ekom21 dem Auftraggeber die in den Einzelverträgen vereinbarte Hardware. Die Eigenschaften der überlassenen Hardware ergeben sich aus den einzelvertraglich schriftlich vereinbarten Spezifikationen sowie aus der zusammen mit der Hardware überlassenen Dokumentation.
- (2) Die ekom21 kann, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, die Dokumentation in elektronischer Form oder in Papierform zur Verfügung stellen. Die Dokumentation in Papierform ist nicht geschuldet.
- (3) Die ekom21 unterstützt den Auftraggeber während der Mietzeit bei der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Hardware. Hierzu wird die ekom21 die ihr vom Auftraggeber gemäß Abs. 5 gemeldeten Störungen analysieren und dem Auftraggeber Informationen zur Störungsbeseitigung oder Hinweise zur Umgehung der Störung geben. Die ekom21 wird, falls eine Fehlerbeseitigung durch den Auftraggeber nach Hinweis der ekom21 nicht möglich ist, die Störung beseitigen.
- (4) Der Auftraggeber wird während der Mietzeit auftretende Störungen der ekom21 unverzüglich in allen ihm erkennbaren Einzelheiten übermitteln. Auf Aufforderung hat er mittels eines von der ekom21 bereitgestellten Formularblattes die Störungsmeldungen zu dokumentieren.
- (5) Die ekom21 hält geeignetes Personal vor, um bei dem Auftraggeber auftretende Störungen während der Mietzeit bearbeiten zu können.

- (6) Die ekom21 unterhält eine telefonische Hotline, über die der Auftraggeber während der Mietzeit Störungsmeldungen abgeben kann. Die Hotline ist Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr (nicht an gesetzlichen Feiertagen in Hessen) besetzt. Die Telefonnummer der Hotline sowie die E-Mail-Adresse sind im jeweiligen Einzelvertrag angegeben.
- (7) Die ekom21 beginnt bis spätestens zum Ablauf des auf den Eingang einer Störungsmeldung gemäß Abs. 4 folgenden Arbeitstages mit der Störungsanalyse.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Vergütung gilt für die einzelvertraglich vereinbarte Hardware.
- (2) Die monatlich im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung ist, soweit nicht anders vereinbart, monatlich im voraus fällig.

§ 4 Eigentumsübergang

Mit Ablauf der vollen einzelvertraglich vereinbarten Mietzeit geht die dem Auftraggeber überlassene Hardware in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn der Auftraggeber die bis zum Ablauf der Mietzeit anfallende Vergütung voll gezahlt hat.

§ 5 Leistungsstörungen, Versicherung

- (1) Der Auftraggeber wird die ihm im Rahmen des Mietkaufs überlassene Hardware nach der Übergabe untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich rügen. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der ekom21 eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.
- (2) Während der Mietzeit sind die Ansprüche des Auftraggebers bei Mangelhaftigkeit der Hardware, solange und soweit dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag zumutbar ist, abschließend in § 2 Abs. 3 ff. MKHWB geregelt.
- (3) Das Kündigungsrecht des Auftraggebers wegen Nichtgewährung des Gebrauches nach § 542 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Beseitigung des Mangels nach Maßgabe von § 11 der AGB der ekom21 endgültig fehlgeschlagen ist. Für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 14 AGB der ekom21.
- (4) Voraussetzung für die Behebung von Störungen und Mängeln ist stets eine rechtzeitige Anzeige der Störung gemäß § 2 Abs. 4 MKHWB.
- (5) Beträgt der Zeitraum, der zwischen der Übergabe der Hardware nach Unterzeichnung des Einzelvertrages und dem Übergang der Hardware in das Eigentum des Auftraggebers liegt, mehr als ein Jahr, so ist die Haftung der ekom21 für Sach- und Rechtsmängel ausgeschlossen, es sei denn ein Dritter kann die Hardware aufgrund eines dinglichen oder absoluten Rechtes herausverlangen oder ein Sach- oder Rechtsmangel wurde arglistig verschwiegen. In diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- (6) Geht das Eigentum an der Hardware innerhalb eines Jahres seit Unterzeichnung des Einzelvertrages in das Eigentum des Auftraggebers über, haftet die ekom21 für Sach- und Rechtsmängel bis zum Ablauf dieses Jahres nach Maßgabe von § 11 AGB der ekom21. Nach Ablauf dieses Jahres gilt § 5 Abs. 5 MKHWB entsprechend.
- (7) Die überlassene Hardware ist während der Mietzeit über die ekom21 versichert. Im Falle eines Schadensereignisses das nicht vom Auftraggeber zu vertreten ist, deckt der Versicherungsschutz Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Überspannungsschäden, Brand, Blitzschlag, Explosion sowie

Wasser, Überschwemmung, Sabotage, Vandalismus und höhere Gewalt bei einem Selbstbehalt von stets 100,00 € für den Auftraggeber ab.

- (1) Die Versicherung ersetzt einen Schaden je Schadensereignis, jedoch nur soweit der Schadensbetrag den in Abs. 1 bezifferten Selbstbeteiligungsbetrag übersteigt; daher hat der Auftraggeber die Selbstbeteiligung der ekom21 stets selbst der ekom21 zu erstatten. Verursacht ein Schadensereignis einen Schaden unter dem Selbstbeteiligungsbetrag, so ist der Schadensbetrag daher vollständig durch den Auftraggeber an die ekom21 zu zahlen. Alle Schäden, für die der Auftraggeber im Rahmen des Versicherungsschutzes Ersatz fordert, sind unverzüglich nach Schadenseintritt der ekom21 richtig und vollständig schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Vertragsbeginn, Kündigung

- (1) Die Mietzeit wird einzelvertraglich vereinbart. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung beginnt die Mietzeit mit der Übergabe der Hardware an den Auftraggeber und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag nur während der Mietzeit und nur aus wichtigem Grund kündigen.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird;
 - der Auftraggeber die ihm eingeräumten Nutzungsrechte überschreitet und ein solches Verhalten auch auf schriftliche Abmahnung der ekom21 nicht unterlässt;
 - der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung für zwei Kalendermonate innerhalb eines Monats oder mit der Zahlung der Vergütung für einen Kalendermonat innerhalb zweier Kalendermonate in Verzug ist.
- (2) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform.

§ 7 Folgen der Kündigung während der Mietzeit

Der Auftraggeber wird bei Beendigung des Vertrages vor Ablauf der Mietzeit die überlassene Hardware einschließlich der Dokumentation an die ekom21 zurückgeben.

II. Besondere Bestimmungen für Mitglieder der ekom21

§ 8 Geltung der Benutzungsordnung

- (1) Die zwischen ekom21 und deren satzungsgemäßen Mitgliedern durch Einzelvertrag erwachsenden Rechtsbeziehungen sind öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Benutzungsordnung der ekom21.
- (2) Diese besonderen Geschäftsbedingungen und die AGB der ekom21 sowie in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltene Bedingungen treffen für das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis konkretisierende und ergänzende Regelungen im Sinne von § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung der ekom21. Die Benutzungsordnung der ekom21 gilt daher zusätzlich zu anderen, im Einzelvertrag oder geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltenen Bedingungen.
- (3) Soweit in diesen besonderen Geschäftsbedingungen die Terminologie „Vertrag“, „Einzelvertrag“, „Einzelverträge“ oder ähnlich verwendet wird, so ist damit im Verhältnis zwischen

Mitglied und ekom21 das jeweilige Benutzungsverhältnis gemeint. Soweit die Begrifflichkeit „Auftraggeber“ oder „Kunde“ verwendet wird, ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 der Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung der ekom21 zu verstehen.

- (4) Die jeweils gültige Benutzungsordnung, die Verbundssatzung und das Mitgliederverzeichnis sowie diese besonderen Geschäftsbedingungen und weitere Geschäftsbedingungen der ekom21 können im Internet unter der Adresse www.ekom21.de/recht/ eingesehen werden.

§ 9 Vorrangverhältnis

- (1) Falls sich Regelungen dieser Geschäftsbedingungen, der AGB der ekom21 oder Bedingungen in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (§ 15 Abs. 1 AGB) mit Vorschriften der Benutzungsordnung widersprechen, sind die Regelungen der Benutzungsordnung stets vorrangig und einzig maßgebend.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen getroffenen Regelungen nicht. Sollte eine zwischen Auftraggeber und ekom21 getroffene Bestimmung unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von allen Parteien der betroffenen Vereinbarung bei Vertragsabschluss gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken und Unklarheiten in der Vereinbarung. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 10 Geltung einzelner Vorschriften

- (1) Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 der Benutzungsordnung der ekom21 findet auf Rechtsverhältnisse nach diesen besonderen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- (2) In § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 5 Abs. 6 Satz 1 dieser Geschäftsbedingungen tritt anstelle des Verweises auf „§ 11 AGB“ der Verweis auf „§ 12 der Benutzungsordnung“.
- (3) In § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Geschäftsbedingungen tritt anstelle des Verweises auf „§ 14 AGB“ der Verweis auf „§ 13 der Benutzungsordnung“.